

Handwerkskammer Koblenz

Freitag, 22. Februar 2019

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 4



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **HGF Ralf Hellrich**
 Kontakt: HwK-Pressestelle
 Telefon: 0261/398-161
 Fax: 0261/398-996
 E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
 Telefon: 06501/60863 14
 E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WEITERBILDUNG



Verkehrssicherung an Arbeitsstellen

Vermittelt werden die erforderlichen Fachkenntnisse für Verantwortliche zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen aller Art von kürzerer und längerer Dauer innerorts und an Landstraßen.

Voraussetzungen: Für diesen Lehrgang benötigen Sie das Fachbuch „RSA/ZTV-SA Handausgabe“, welches am Schultag mitzubringen ist; Kosten ca. 18 €. Nähere Angaben zum Buch erhalten Sie rechtzeitig mit der Einladung zum Kurs.

Termin: 8. bis 9. März 2019, freitags 17 bis 20.15 Uhr, samstags, 8 bis 14.30 Uhr.

Kosten: 195 Euro.

Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325, daniela.david@hwk-koblenz.de

Kommunikation/Rhetorik

Sie möchten selbstsicherer und souveräner Besprechungen mittels einer guten Gesprächsführung leiten. Wir zeigen Ihnen, wie Sie in bestimmten Situationen auf andere wirken. Sie erfahren die Zusammenhänge in der Kommunikation und werden in die Lage versetzt, Ihre kommunikativen Stärken erfolgreich einzusetzen.

Termin: 16. März 2019, samstags, 8 bis 15 Uhr.

Kosten: 119 Euro.

Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325, daniela.david@hwk-koblenz.de

Nachschulung Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Die Schulung zur „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFTT)“ gilt nicht ein Leben lang! Eine eintägige Nachschulung ist in der Regel alle zwei bis drei Jahre nach der Erstschulung oder nach einer bereits abgelegten Nachschulung durchzuführen.

Das Tagesseminar vermittelt eine Übersicht über die Änderungen und Neuerungen der einschlägigen Vorschriften und Normen der Elektrotechnik. Die Weiterbildung richtet sich an alle Teilnehmer einer Erst- oder Nachschulung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“.

Voraussetzungen: Abgeschlossener Grundkurs Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.

Termin: 16. März 2019, samstags, 8 bis 15 Uhr.

Kosten: 195 Euro.

Infos bei Daniela David, Tel. 0261/398-325, daniela.david@hwk-koblenz.de

Geprüfter Betriebswirt (HwO)

Die Fortbildung „Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)“ ist geeignet für Teilnehmer aus Handwerk, Einzelhandel, Industrie und Verwaltung. Sie bearbeiten alle wesentlichen Themen die für den beruflichen Erfolg in der Unternehmensführung entscheidend sind. Strategische Planung, Einsatz moderner Marketinginstrumente, Optimierung von Geschäftsprozessen, Kosten- und Leistungsrechnung, sichere Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, Personalführung und vieles mehr.

Termin: 1. April bis 23. August 2019, montags bis freitags, 8 bis 16 Uhr.

Kosten: 4.810 Euro.

Infos bei Sieglinde Straeten, Tel. 0261/398-321, sieglinde.straeten@hwk-koblenz.de

Wasserschutzgebiet Koblenz

REGIONAL: HwK und IHK sehen Nachbesserungsbedarf bei der Neuausweisung im Gewerbegebiet Koblenz-Urmitz.

Welche Auswirkungen hat die geplante Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz auf das dortige Industrie- und Gewerbegebiet? Werden Unternehmen den Standort verlassen müssen, weil die Auflagen zu hoch sind? Das Thema sorgt seit Monaten für Unsicherheit und Diskussionsstoff. Die Koblenzer Wirtschaftskammern bieten über ihre Rechts- und Technologieberatung seit Bekanntwerden der Pläne den Mitgliedsbetrieben eine kostenlose Unterstützung an.

Teil des Verfahrens war jüngst auch die Erörterung zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz in der Koblenzer Rhein-Mosel-Halle. Die Existenz und weitere Entwicklung des Industriegebiets Koblenz-Urmitz stand auf dem Prüfstand. In der nicht öffentlichen Veranstaltung war der Verordnungsgeber, die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord aufgefordert, die schriftlich erhobenen Einwendungen gegen die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes und die künftig dort geltenden, sehr strengen Verbote mit den betroffenen Betrieben und den Trägern der öffentlichen Belange mündlich zu erörtern.

Aufgrund der kurzfristigen Ansetzung konnte der Termin von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen werden. Umso wichtiger war die Teilnahme der Wirtschaftskammern als Träger öffentlicher Belange.

Zum Hintergrund: Im Frühjahr des letzten Jahres wurde von den Wasserwerken die Erhöhung der Fördermenge von Wasser im betroffenen Gebiet um nahezu 100 Prozent bewilligt. Was maßgeblichen Einfluss auf die Abgrenzung des Schutzgebietes hat, denn je höher die Fördermenge ist, desto größer wird das Schutzgebiet.

Die SGD Nord bestätigte, dass ohne die Brunnen des Zweckverbands RheinHunsrück Wasser die Schutzzonen IIIA und IIIB, die sich über das gesamte Industrie- und Gewerbegebiet erstrecken, kleiner wären. Dem Einwand der Handwerkskammer (HwK), Industrie- und Handelskammer (IHK) und Unternehmen, dass die Sicherstellung einer überregionalen Versorgung nicht zu Lasten der Koblenzer Unternehmen gehen dürfe, wurde entgegengehalten, dass die Schonung des Anlagevermögens der Wasserwerke Vorrang habe.

Vor diesem Hintergrund regen die Koblenzer Wirtschaftskammern an, nach Alternativen zur Koblenzer Wassergewinnung



Holpriger Verlauf: Die Vereinbarkeit von Wasserschutz- und Gewerbegebiet Koblenz-Urmitz verläuft aktuell alles andere als glatt. Die Koblenzer Kammern HwK und IHK äußern im Sinne ihrer Betriebe beim Verordnungsgeber SGD Nord Nachbesserungsbedarf.

zu suchen und diese zu erschließen. Die im Industriegebiet ansässigen Unternehmen genießen Bestandsschutz – nach dem Willen der SGD Nord aber nur für die bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen. Der von HwK, IHK und Unternehmen bereits frühzeitig geforderte erweiterte Bestandsschutz wurde von der SGD Nord zunächst kategorisch abgelehnt. Dieser würde auch neue Gebäude und Anlagen und damit eine betriebliche Weiterentwicklung statt nur ein sozialverträgliches Auslaufenlassen der bisherigen Nutzungen ermöglichen. Mehrere Vertreter großer Unternehmen erklärten, dass es für sie ohne erweiterten Bestandsschutz keine Perspektive mehr in Koblenz gebe und eine Standortverlagerung ernsthaft erwogen werde.

Von Seiten der Stadt Koblenz wurde deutlich gemacht, dass der Wirtschaftsstandort Koblenz nicht gefährdet werden dürfe. Die SGD deutete an, die Ablehnung dieser zentralen Forderung von Unternehmen, Wirtschaftskammern und Stadt

Koblenz noch einmal zu überdenken. Von Seiten der Unternehmen wurde nochmals deutlich gemacht, dass Planungs- und Rechtssicherheit unerlässliche Standortfaktoren für weitere Investitionen sind. Viele Regelungen lassen nicht erkennen, was zulässig ist und was nicht. So lässt beispielsweise die Formulierung „wenig befahrene Verkehrsflächen“ nicht erkennen, ob dazu Parkplätze mit zehn, 100 oder auch mit 1.000 Stellplätzen zählen. Davon hängt ab, ob der Parkplatz asphaltiert werden muss oder ob eine Schotterfläche genügt. Für die Unternehmen kann es dabei um Kosten in Millionenhöhe gehen. Bei der Lagerung von Stoffen ist vollkommen unklar, welche Stoffe im Wasserschutz noch gelagert werden dürfen. Auf Lagerung oder Planung entsprechender Anlagen ist praktisch jedes Unternehmen angewiesen.

Im Entwurf der Rechtsverordnung wurden verschiedene Pflichten genannt, die zu erhöhten Aufwendungen bei den Unternehmen führen. Einige Punkte, wie

beispielsweise die Anzeigepflicht für bestehende Anlagen, wurden entsprechend den Anregungen der Kammern ersatzlos gestrichen. Auch die über bestehende Gesetze hinaus gehende Forderung hinsichtlich der Anpassungspflicht bei Änderung von bestehenden Anlagen wurde entschärft.

Die von HwK und IHK eingebrachten Vorschläge zur Konkretisierung sind bislang nur teilweise in die neue Wasserschutzverordnung der SGD eingeflossen.

Somit besteht trotz der bereits erfolgten Änderungen weiterer erheblicher Nachbesserungsbedarf. Wenn an der Größe der Schutzzonen und den sehr strengen Verboten festgehalten wird, dann sind die Präzisierungen bei den Ausnahmen und ein erweiterter Bestandsschutz unerlässlich, damit der Standort auch für die nächsten Generationen attraktiv bleibt und eine Fortführung unternehmerischer Tätigkeit am Standort gewährleistet ist.

Infos bei der HwK-Rechtsberatung, Tel. 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de.

Neueste Technik für den Lehrbetrieb

BERUFSBILDUNG: BMW 330e Plug-In Hybrid durch Autohaus HANKO an die HwK Koblenz übergeben.

Mit der Übergabe eines fabrikneuen BMW 330e Hybrid an die Handwerkskammer (HwK) Koblenz können Lehrlinge, Gesellen und Meister in den Kfz-Bildungswerkstätten an der neuesten Technologie geschult werden. Die Hybrid-Technologie vereint sowohl die Technik des klassischen Verbrennungsmotors mit der zukunftsorientierten Elektromobilität. „Die Hybrid-Technologie wird uns mit Sicherheit die nächsten zehn Jahre begleiten in einer Phase, in der Verbrennungsmotoren nach wie vor unentbehrlich sind, die Elektromobilität gleichzeitig aber große Fortschritte machen wird“, fasst es Geschäftsführer Frank Hakvoort im Rahmen der feierlichen Übergabe zusammen.

Das neue Fahrzeug leistet rund 252 PS, 184 davon leistet der Verbrennungsmotor. Mit 68 Elektro-Pferdestärken ist eine Reichweite von rund 60 Kilometern möglich. In Kombination beider Antriebstechniken ermöglicht der 330e auf der Kurz-

strecke Elektromobilität, die Langstrecke übernimmt der Verbrennungsmotor. Das sind die wesentlichen Merkmale des aktuellen BMW-Hybrids, an dem künftig in den HwK-Werkstätten Wissen und Kenntnisse zu Motortechnik, Fahrzeugelektrik oder Diagnoseverfahren vermittelt werden.

„Hier erhalten Lehrlinge im Kfz-Handwerk ein umfangreiches und herstellerübergreifendes Fachwissen, das die Ausbildung im Betrieb und der Berufsschule ergänzt“, erläutert Berufsbildungsleiter und Geschäftsführer der HwK Koblenz, Bernd Hammes die Notwendigkeit aktuellster Technik im Bereich der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. In diesem Zuge arbeitet die HwK mit namhaften Herstellern von Fahrzeugen, Zubehör oder Diagnosegeräten zusammen – eine wichtige und unverzichtbare Säule der erfolgreichen Aus- und Weiterbildung.

Infos bei der HwK-Pressestelle, Tel. 0261/398-161, presse@hwk-koblenz.de.



Dr. Friedhelm Fischer (3.v.l.), Leiter des Metall- und Technologiezentrums und Geschäftsführer Berufsbildung Bernd Hammes (2.v.r.) nahmen das neue Fahrzeug im Autohaus HANKO entgegen (v.l.): Gebietsleiter After Sales Vitor Pereira, Geschäftsführer Hakvoort/HANKO-Gruppe Frank Hakvoort, Kfz Meister und Serviceberater Manuel Pfeiffer, Assistentin der Geschäftsleitung Kristina Jeckel und Leiter After Sales Andreas Reinhardt.

Kunststofftechnologie

INNOVATION: HwK und Universität Koblenz bauen neues Institut auf.



Der Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Bereich der Kunststoffentwicklung und -bearbeitung ist Kernaufgabe des neu gegründeten Kunststoff-Technologie-Institut Koblenz (KTI Koblenz).

Die Handwerkskammer (HwK) Koblenz und die Universität am Standort Koblenz haben die Weichen für eine neue Forschungseinrichtung gestellt. Die Neugründung heißt „Kunststoff-Technologie-Institut Koblenz“ (KTI Koblenz). Die Vernetzung aus Wissenschaft, Wirtschaft und Forschung soll gerade mittelständischen Unternehmen aus der Region helfen, neue Verfahren in Bearbeitung und Technologie einzusetzen. Die Handwerkskammer (HwK) Koblenz ist dabei mehr als nur ein Kooperationspartner. Sie stellt die Infrastruktur ihres Kunststoffzentrums in der August-Horch-Straße. Universität und Handwerkskammer wollen ihre Ressourcen in Technik und Personal bündeln und laufende wie auch künftige Projekte gemeinsam bearbeiten.

„Durch die enge Zusammenarbeit von HwK Koblenz und der Universität sollen der Wissens- und Technologietransfer in die Region im Bereich der Kunststoffentwicklung und -bearbeitung wie auch die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen über den Erwerb von Drittmitteln gefördert werden“, erklärt Prof. Dr. Silke Rathgeber, die am Institut für integrierte Naturwissenschaften auf dem Campus im Koblenzer Stadtteil Metternich forscht und lehrt. Die Professorin leitet zudem die Arbeitsgruppe Materialphysik.

Das Institut ist also keine Einbahnstraße. Einerseits können Wissenschaftler Mittel einwerben, andererseits werden Unternehmen Wege aufgezeigt, womöglich selbst Fördermöglichkeiten zu erarbeiten. „Ziel des KTI ist es, die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen wie auch Unternehmen zu intensivieren, die Wissensregion Koblenz bundesweit noch sichtbar zu machen, neue Kooperationen und Projekte anzustoßen sowie eine Plattform für den Austausch zwischen beiden Einrichtungen zu gestalten“, betont Dr. Friedhelm Fischer, der für die technischen Berufszentren der HwK Koblenz verantwortlich ist.

Inzwischen steht nicht nur die Rahmenkonstruktion des neuen Instituts, das auch die Wirtschafts- und Wissenschaftsallianz (WWA) Koblenz aktiv unterstützt, sondern es gibt auch schon ganz konkrete Forschungsvorhaben. In einem Projekt zur Entwicklung voll recyclingfähiger, faserverstärkter Kunststoffprodukte ist neben regionalen Unternehmen auch die Technische Universität Kaiserslautern Projektpartner. Universität und Kammer nennen ferner ein grenzübergreifendes Projekt zur Entwicklung neuer Materialien für die Herstellung von Knochenimplantaten als

Beispiel. Das Ganze wird unter anderem mit Partnern aus Frankreich und der Schweiz noch in diesem Jahr laufen. Dieser Fall zeigt: Es wird um Themen gehen, die den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort auch weit außerhalb der Landesgrenzen bekannt machen soll.

„Die Infrastruktur für Forschung und Entwicklung betreiben die HwK und die Universität gemeinsam an ihren Standorten in Koblenz-Metternich und im Industriegebiet Koblenz-Kesselheim. Denn im nördlichen Rheinland-Pfalz sind viele kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der Kunststoffverarbeitung und -formgebung sowie Oberflächentechnik tätig“, betont Friedhelm Fischer. Der promovierte Maschinenbauingenieur weist zudem darauf hin, dass Kunststoffe auch in Branchen außerhalb des Bereichs der Kunststoff-Technologie eine wichtige Rolle spielen. „In vielen Hochleistungsanwendungen, zum Beispiel in der Fahrzeugbranche, im Maschinenbau, in der Versorgung und Entsorgungstechnik sowie der Medizintechnik, sind Kunststoffe unverzichtbar“, so Fischer.

Das KTI wird Betriebe nicht nur mit Erkenntnissen aus der Entwicklung unterstützen. Das Konstrukt ist stark an der betrieblichen Praxis orientiert, um eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmen zu fördern. „Wegen fehlender personeller und instrumenteller Ressourcen benötigen gerade kleine und mittelständische Unternehmen Unterstützung, um innovativ und wettbewerbsfähig zu werden oder zu bleiben. Sie können sich mithilfe unseres Instituts Instrumente entwickeln, um sich am Markt behaupten zu können“, machen Rathgeber und Fischer deutlich. Deswegen kommt auch dem Bereich Aus- und Weiterbildung eine besondere Rolle zu. Denn gerade in der hoch spezialisierten Kunststoffbranche werden sehr gut qualifizierte Spezialisten händerringend gesucht.

Als mittelgroße Universität betreibt die Universität Koblenz-Landau ein umfangreiches Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsangebot im mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich. So bietet der Campus Koblenz beispielsweise die Masterstudiengänge „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ und „Mathematical Modeling of Complex Systems“. Ein besonderer Vorzug des Campus Metternich ist, dass es hier eine umfangreiche Forschungsinfrastruktur und wissenschaftliche Expertise im Bereich der Kunststoffwerkstoffe gibt. Gute Chancen also für die Arbeit, die jetzt unter

Einbeziehung des Kunststoffzentrums der HwK Koblenz über das neue KTI weiter ausgebaut wird, europaweite Strahlkraft zu entfalten, zumal die Gründer auch über einen reichen Erfahrungsschatz verfügen, wenn es zum Beispiel um die Einwerbung von Drittmitteln über Programme des Landes und des Bundes geht.

Die HwK Koblenz, die in ihrem Kunststoffzentrum schon länger in ganz Europa anerkannte Weiterbildungslehrgänge anbietet und auch über eine technische Ausstattung auf dem neuesten Stand verfügt, steht auch für die Heranführung des neuen Angebots in die betriebliche Praxis. Ist sie doch Dienstleister und Partner von mehr als 19.500 Betrieben im nördlichen Rheinland-Pfalz, von denen sich viele auf die Kunststoffbearbeitung spezialisiert haben. Sie unterstützt ihre Mitglieder durch das Vorhalten einer umfangreichen Technologie-Plattform, durch die Erbringung von Dienstleistungen, zum Beispiel Personalqualifizierung nach internationalen, europäischen und nationalen Regelwerken, Werkstoffprüfung einschließlich Schadensanalyse sowie schweißtechnische Beratung, unter anderem im Bereich der Kunststoff-Technologie sowie auch metallischer Werkstoffe mit dem Fokus auf Füge-Technik. Das gemeinsame KTI Koblenz vermittelt also zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, berät Betriebe und Institutionen, betreut Kooperationsprojekte in Forschung und Entwicklung, betreibt Vorlauforschung und Drittmittelakquise. Silke Rathgeber und Friedhelm Fischer nennen in diesen Zusammenhang ein weiteres Beispiel – ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München im Bereich der Simulation und Visualisierung technisch relevanter Strömungen. Entsprechend wird das Potenzial des KTI bewertet, um Studierende mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund schon früh an die Hand zu nehmen. Die an der Praxis orientierte Zusammenarbeit von Uni, Kammer und Betrieben machen kooperative Bachelor- und Masterarbeiten möglich. Und wer mehr will, kann im Rahmen dieser Kooperation promovieren und sein Forschungsprojekt gleichzeitig auf solide finanzielle Fundamente stellen. Möglich macht dies beispielsweise das Programm InnoProm des Landes Rheinland-Pfalz.

Weitere Informationen zum Kunststoff-Technologie-Institut gibt es bei der HwK Koblenz, Tel. 0261/398-512, btz@hwk-koblenz.de oder bei der Universität Koblenz-Landau, Tel. 0261/287-2353.

BEKANNTMACHUNG

Änderung der Kammersatzung 2019

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 20.11.2018 beschlossenen Änderungen der Kammersatzung wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 04.02.2019 (Az 40 03-00003/2018-008) genehmigt. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht:

Aufgaben / § 2

(1)
Aufgabe der Handwerkskammer ist es insbesondere,

7.a

Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden anzubieten,

Vollversammlung / § 5

(1)
Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48 und zwar 32 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (Arbeitgebervertreter) sowie 16 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A oder Anlage B 1 oder in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter).

(2)

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe zurzeit wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen aufgeteilt, wobei für die Berechnung der Sitzverteilung folgende Kriterien nach dem Schlüssel 50 zu 25 zu 25 herangezogen werden:

- Betriebszahl (nach dem Hauptberuf),
- wirtschaftliche Stärke (Gewerbeertrag/Gewinn im Handwerksanteil wobei die Ertragskraft analog der Bemessungsgrundlage im Zusatzbeitrag gedeckelt wird) und
- Zahl der in der Lehrlingsrolle eingetragenen Auszubildungsverhältnisse.

Dabei soll sich die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerplätze innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen nach den Betriebs- bzw. Beschäftigungsstrukturen richten. Pro Betrieb darf höchstens je ein ordentliches Mitglied als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung vertreten sein. Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auch bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ein. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen abgebildet werden. Der Vorstand überprüft jeweils im Jahr vor der nächsten Vollversammlungswahl, ob die Sitzverteilung und die Zusammenfassung der Gewerbegruppen zu Wahlgruppen noch sachgerecht sind und legt ggfs. erforderliche Änderungen der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

Wahlgruppe		Arbeitgebervertreter	Arbeitnehmervertreter
A	Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B 1		
A I	Bau- und Ausbau-Gewerbe Anlage A Nrn. 1-12 und Anlage B1 Nrn. 1-3 Handwerksordnung	8	4
A II	Elektro- und Metallgewerbe Anlage A Nrn. 13-26 und Anlage B 1 Nrn. 4-11 Handwerksordnung	12	6
A III	Holzgewerbe Anlage A Nrn. 27-28 und Anlage B 1 Nrn. 12-18 Handwerksordnung	2	1
A IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe Anlage A Nr. 29 und Nrn. 39-41 und Anlage B 1 Nrn. 19-27 und Nrn. 34-53 Handwerksordnung	1	1
A V	Nahrungsmittelgewerbe Anlage A Nrn. 30-32 und Anlage B 1 Nrn. 28-30 Handwerksordnung	2	1
A VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe Anlage A Nrn. 33-38 und Anlage B 1 Nrn. 31-33 Handwerksordnung	4	2
B	Gewerbe gemäß Anlage B 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung	3	1

(3)

Das Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern muss sich je Wahlgruppe nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren (aufgrund von Rundungen bei der Berechnung), sondern lediglich in der Addition aller Gruppen dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für die Benennung der Arbeitnehmervertreter ist eine Zusammenfassung der Wahlgruppen A IV bis A VI möglich.

(4)

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5)

Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 6

Für jedes Mitglied der Vollversammlung werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Wahlgruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds aus der Vollversammlung tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Koblenz, 22. Februar 2019

Kurt Krautscheid
Präsident

Ralf Hellrich
Hauptgeschäftsführer